

## Vater 76: Mit Pflegebedarf ist zu rechnen

Wohnung verschenkt, Heimkosten daher keine außergewöhnliche Belastung.

**Wien.** Wenn ein Steuerpflichtiger die Bedürftigkeit eines Elternteils mitverursacht hat, kann er übernommene Heimkosten nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Aus diesem Grund hat der Verwaltungsgerichtshof einem Mann, der von seinem Vater eine Wohnung geschenkt bekommen hat, den Steuerabzugsposten verweigert (2010/15/0130).

Die Steuerermäßigung gibt es nur dann, wenn Aufwendungen zwangsläufig entstehen. Indem der Sohn die Schenkung angenommen hat, hat er wesentlich dazu beigetragen, dass dem Vater die notwendigen Mittel für das Heim gefehlt haben. Bei einem Alter von 76 Jahren, das der Vater bei der Schenkung hatte, „muss – auch wenn keine Anzeichen erkennbar sind – stets mit dem Eintritt einer Pflegebedürftigkeit gerechnet werden“, so der VwGH. (kom)

## BUCHTIPPS

### Datenschutzgesetz

Der Kommentar „DSG“ ist in zweiter Auflage erschienen und beinhaltet bereits die Novelle 2014 zum Datenschutzgesetz. Herausgeber des Werks sind Gerichtssachverständiger Hans-Jürgen Pollirer, Richter Ernst M. Weiss und Rechtsanwalt Rainer Knyrim (Manz, 250 Seiten, 32 Euro).

### Steuererklärung

Erläuterungen und Musterformulare für die häufigsten Steuererklärungen enthält das soeben als Sonderheft der SWK (Steuer- und Wirtschaftskartei) erschienene Heft „Die Steuererklärungen für 2013“ (Linde, 296 Seiten, 25,40 Euro).

# AG, GmbH: Sanieren oder aussteigen

**Gesellschaft in Krise.** Gesellschafter können nicht gezwungen werden, einen Sanierungsbeitrag zu leisten. Neue Chancen können an die Bereitschaft geknüpft werden, weiteres Risiko einzugehen.

VON HEINRICH FOGLAR-DEINHARDSTEIN

**Wien.** In der Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) ist das von den Gesellschaftern zugeführte Eigenkapital grundsätzlich die Obergrenze des Haftkapitals, das für die Gesellschaft wirtschaftlich auf dem Spiel steht. Das Trennungsprinzip garantiert den Gesellschaftern, dass sie persönlich nicht einmal in der Insolvenz für Schulden der Gesellschaft haften. Eine Kapitalgesellschaft in der Krise hat gewöhnlich dringenden Bedarf nach frischem Eigenkapital.

Daher stellt sich die Frage, inwieweit Anteilshaber verpflichtet sind, eine derartige Verbesserung der Eigenkapitalsituation mitzutragen. Wegen des Trennungsprinzips kann dem einzelnen Gesellschafter keinesfalls eine Verpflichtung auferlegt werden, gegen seinen Willen neues Kapital zuzuschießen.

Eine Schonung des Eigenkapitals kann freilich schon dadurch erreicht werden, dass keine Gewinne ausgeschüttet werden. Zwar haben bei der gesunden Gesellschaft die Anteilshaber grundsätzlich Anspruch auf volle Ausschüttung des Bilanzgewinns. Gerade in der Krise kann die Treuepflicht den Anteilshaber aber in die Verantwortung nehmen und vorübergehend von der Durchsetzung seines Gewinnanspruchs abschneiden. Das ist schon deswegen sachlich gerechtfertigt, weil der ausschüttungsfähige Gewinn, den die Bilanz zeigt, nicht „in der Schublade liegt“; die Gesellschaft muss die notwendige Liquidität also finanzieren. Das kann auch bedeuten, dass die Ausschüttungen fremdfinanziert werden müssen, wenn keine entsprechenden Eigenmittel flüssig sind. Für eine Gesellschaft in der Krise kann daher die Gewinnverteilung zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung – bis hin zur Insolvenzreife – führen.

Dazu hat der OGH (6 Ob 100/12t) festgehalten, dass die Treuepflicht nicht verlangt, dass ein Gesellschafter immer schon dann gegen die Gewinnausschüt-

tung stimmt, wenn die Thesaurierung für die Gesellschaft günstiger als die Ausschüttung ist. Befindet sich die Gesellschaft allerdings in der Krise, kann die Stimmausübung zugunsten einer Gewinnausschüttung dann treuwidrig sein, wenn die Interessen der Gesellschaft an der Thesaurierung die Interessen des Gesellschafters an der Ausschüttung massiv überwiegen. Dies sei dann anzunehmen, wenn die Einbehaltung des Gewinns für die Überlebensfähigkeit der Gesellschaft erforderlich ist.

### Hinausdrängen erlaubt

Reicht die Einbehaltung bestehenden Eigenkapitals nicht aus, müssen der Gesellschaft neue Mittel, etwa im Wege der Kapitalerhöhung, zugeführt werden. Sollen die Mittel von einem neu einsteigenden Investor kommen, wird dieser häufig einen Sanierungsbeitrag der bestehenden Gesellschafter verlangen. In der deutschen Rechtsprechung (insbesondere zur Publikums-KG BGH II ZR 240/08 – „Sanieren oder ausscheiden“) ist deshalb anerkannt, dass jene Gesellschafter, die nicht zur Sanierung beitragen wollen, aus der Gesellschaft gedrängt werden dürfen. Nach dieser Judikatur ist es zulässig, dass das Kapital herabgesetzt wird und jedem Gesellschafter freigestellt wird, eine neue Beitragspflicht einzugehen. Dabei darf festgelegt werden, dass ein nicht zahlungsbereiter Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheiden muss, sofern er dadurch finanziell nicht schlechter dasteht, als er im Falle der sofortigen Liquidation ohnedies würde.

Gegen diese dynamische Sicht spricht auch die rezente OGH-Entscheidung 6 Ob 47/11x nicht: Darin verteidigte der OGH den Grundsatz, dass von keinem Gesellschafter gegen seinen Willen eine finanzielle Sanierungsleistung verlangt werden dürfe. Dieses Prinzip darf nach OGH-Ansicht auch nicht dadurch umgangen werden, dass im Fall einer erfolgreichen Sanierung nachträglich dem Anteilseigner, der die Sanierungslast nicht

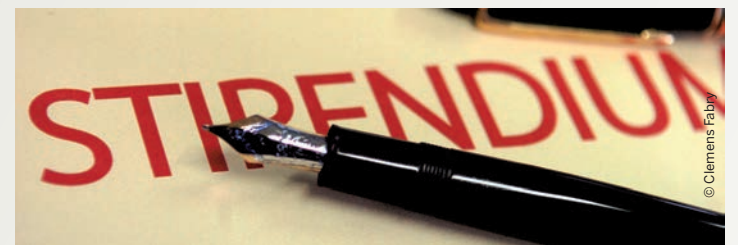
mitgetragen hat, über das Bereicherungsrecht ein unfreiwilliger Sanierungsbeitrag abverlangt wird.

Bei der Wahlmöglichkeit „Sanieren oder ausscheiden“ im Sinne der BGH-Rechtsprechung wird dem nicht sanierungswilligen Gesellschafter aber keine Nachschusspflicht aufgedrängt, sondern er erhält die Möglichkeit, sich entweder gegen die Übernahme neuen Risikos an der Chance auf einen zukünftigen Sanierungserfolg zu beteiligen oder aber ohne wirtschaftliche Schlechterstellung auszuscheiden. Bei Insolvenzreife der Gesellschaft ist der Anteil bereits entwertet, sodass ein Beibehalten

der Gesellschafterstellung wohl gleich ungünstig ist wie ein Ausscheiden aus der Gesellschaft. In dieser Situation ist grundsätzlich von der Zumutbarkeit der Alternative „Sanieren oder ausscheiden“ auszugehen. Von einer möglichen positiven Entwicklung der Gesellschaft soll primär profitieren, wer das Sanierungskapital aufbringt. Der nicht sanierungswillige Anteilseigner darf aber Sanierungsmaßnahmen zur Vermeidung des Zusammenbruchs der Gesellschaft nicht im Weg stehen.

Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein ist Rechtsanwalt und Partner bei CHSH.

## LL.M. IM STEUERRECHT



Freiplace im Postgraduate-Studium „International Tax Law“ (Internationales Steuerrecht) im Wert von 11.900 Euro

### Wo – wann – wie?

Wirtschaftsuniversität Wien/Akademie der Wirtschaftstreuhänder – Studienjahr 2014/15, in Englisch

**Wer?** Die oder der Bestqualifizierte bis 30 Jahre  
Wissenschaftliche Leitung  
Univ.-Prof. Michael Lang

### Bewerbung

Bis 28. Februar 2014 an die Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH, Postfach 63, 1121 Wien  
Nähere Informationen unter:  
[www.international-tax-law.at](http://www.international-tax-law.at)



DiePresse.com

Wir schreiben seit 1848

Die Presse

## LEGAL § PEOPLE

# Branchen-News aus der Welt des Rechts

### Deals der Woche

Der österreichische Aufzugsanlagenhersteller Wittur, Teil des internationalen Wittur-Konzerns, hat seinen operativen Betrieb auf die neu gegründete Wittur Austria GmbH übertragen. Dabei wurde Wittur von Wolf Theiss gesellschaftsrechtlich, arbeitsrechtlich, steuerlich und bankrechtlich von einem Team unter der Leitung von Partner **Benjamin Twardosz** beraten. Unterstützt wurde er von Senior Associate **Hartwig Kienast** (Gesellschaftsrecht), Partner **Matthias Unterrieder** (Arbeitsrecht) sowie Counsel **Erika Pircher-Eschig** (Finanzierungen).

Unter der Leitung von Partner **Manfred Ton** begleitete das Real Estate & Construction-Team von CHSH die KGAL, einen der größten deutschen Asset-Manager, rechtlich beim Kauf des Fachmarktzentrums Shopping Horn in Horn. „Wir freuen uns, dass der Erwerb des Fachmarkt-



Benjamin Twardosz, Wolf-Theiss-Partner, beriet Wittur Austria. [Wolf Theiss]

zentrums bereits das dritte Projekt darstellt, bei dem die KGAL auf die Expertise von CHSH vertraute“, so Manfred Ton. Neben Ton bestand das CHSH-Team aus **Mark Krenn**, **Matthias Nödl** und **Stefan Huber**.

### Aufsteiger der Woche

Im Rahmen eines Festaktes an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien wurde



Christian Schmelz, Schönherr-Partner, wurde Honorarprofessor. [Schönherr]

**Christian Schmelz**, Partner bei der zentraleuropäischen Rechtsanwaltskanzlei Schönherr, die Honorarprofessor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht verliehen. Die Bestellung wurde auf Antrag des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (**Heinz Mayer**) vom Senat der Universität Wien beschlossen. Schmelz leitet bei Schönherr die Practice Group für öffentliches Recht.



Verena Hügel ist neu im Team von bpv Hügel in Mödling. [bvp Hügel]

Ab sofort verstärkt **Verena Hügel** (32) als Rechtsanwältin das Team von bvp Hügel in Mödling. Nach fünf Jahren im Ausland, davon zwei Jahre bei Gleiss Lutz in Frankfurt und drei Jahre bei Siemens in Shanghai, war Verena Hügel seit ihrer Rückkehr 2012 als Rechtsanwaltsanwärtin bei bvp Hügel tätig. Sie wird weiterhin vorwiegend in der gesellschaftsrechtlichen Beratung (Schwerpunkt Stif-

tungsrecht) und bei nationalen und internationalen M&A-Transaktionen tätig sein.

**Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte** (KWR) gewannen den Corporate INTL Global Award 2014 in den Kategorien „Climate Change“, „Antitrust“, „Business“ and „Compensation Claims“ jeweils als „Law Firm of the year in Austria“. Des Weiteren wurde **Thomas Frad** als „Litigation Lawyer of the year in Austria“ ausgezeichnet. Dies basiert auf Empfehlungen von Branchenkollegen, Rechtsabteilungsleitern und Mandanten sowie auf einer Marktrecherche seitens Corporate INTL. KWR erhielt zahlreiche Awards und Listungen in International Dictionaries wie Chambers Global und Legal 500.

### LEGAL § PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG

**Koordination:** Robert Kampfer  
**E-Mail:** [robert.kampfer@diepresse.com](mailto:robert.kampfer@diepresse.com)  
**Telefon:** +43/(0)1/514 14-263